

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Dietlikon, Embrach, Freienstein-Teufen, Höri, Hüntwangen, Kloten, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon-Glattbrugg, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung: **Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Kloten.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Vormundschaftsrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von vormundschaftlichen Mandaten für Erwachsene aus den Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden aus dem Bezirk Bülach zum Zweckverband ist möglich. Er erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verbandsvorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Vorstandes und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche, im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Zweckverbandes (Kloten).

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zeckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.—oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen / Einreichung

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie durch die Initianten amtlich publiziert wird und wenn sie innert 6 Monaten ab Publikation von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / -präsidentin schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.
4. Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag der Delegiertenversammlung.

2.2.3 Referendum

Art. 14 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert 60 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Eine Urnenabstimmung kann **nicht** verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung **nicht** unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsgremien
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.—
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.—
6. ablehnende Beschlüsse
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung der Verbandsstatuten und die Auflösung des Zweckverbandes
2. die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Zahl der Delegierten wird nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden abgestuft.

Sie beträgt für Gemeinden mit:

10'000 Einwohner und mehr: 2 Delegierte

Bis 10'000 Einwohner: 1 Delegierter

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft der Verbandssitzgemeinde (Kloten). Sie wählt:

1. das Präsidium
2. das Vizepräsidium
3. die Mitglieder des Vorstandsvorstands
4. die Stimmenzähler

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend sind. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglements
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstandes zu Initiativen
6. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
7. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
8. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
9. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung

Art. 22 Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist **abschliessend** zuständig für:
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000.-- bis Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 50'000.--.
2. Die Delegiertenversammlung ist **unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums** zuständig für:
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--.

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

2.5. Der Vorstandsvorstand

Art. 25 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 Exekutiv-Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Delegierte einer Verbandsgemeinde sein dürfen. Es darf nicht mehr als ein Exekutiv-Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung

3. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Festsetzung des Stellenplanes der Verbandsverwaltung
5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
6. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 13 der Zweckverbandsstatuten
7. die Führung von Prozessen mit Substitutionsrecht
8. den Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

Art. 27 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Beschlüsse über **im Voranschlag enthaltene**, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.— und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.—
2. die Beschlüsse über **im Voranschlag nicht enthaltene** neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.— im Jahr und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr
3. gebundene Ausgaben

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 31 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin.

Die Geschäftsleitung wird durch den Verbandsvorstand gewählt. Ihr obliegt die Antragstellung an den Verbandsvorstand und der Vollzug der Beschlüsse des Verbandsvorstandes.

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Verbandssitzgemeinde (Kloten). Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 37 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich, sowie den besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen, zu führen.

Art. 38 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit dem Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis Ende März durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 39 Finanzierung und Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss der Anzahl der geführten Fälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Vereinbarung über den Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene des Bezirkes Bülach, in Kraft seit dem 3. Januar 1996.

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am:.....

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden (siehe Anhang)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr.vom

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Bachenbülach
Bassersdorf
Dietlikon
Embrach
Freienstein-Teufen
Höri
Hüntwangen
Kloten
Nürensdorf
Oberembrach
Opfikon-Glattbrugg
Rafz
Rorbas
Wallisellen
Wasterkingen
Wil
Winkel